

Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Vorlage der Bürgermeisterin zur Sitzung des Gemeinderates am 30.08.2022

Beratungsgegenstand

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Historie:

Beratungsgegenstand in der Hauptausschusssitzung vom 12.07.2022 -
Beschlussempfehlung

Sachverhalt

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Wirkung zum 01.04.2021 war das 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Kraft getreten (ThürKO; GVBl. Nr. 8/2021, S. 113 ff.). Dies veranlasste den GStB Thüringen die Muster-Hauptsatzung zu überarbeiten und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund dessen wurde die gemeindliche Hauptsatzung in folgenden Bereichen überarbeitet, wobei sich an dem Mustersatzungstext orientiert wurde:

- Einführung einer obligatorischen Einwohnerfragestunde bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (§ 15 Abs. 1a ThürKO)
- Regelungen zur Durchführbarkeit von digitalen Sitzungen und Umlaufverfahren in sog. Notlagen (§ 36a ThürKO)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (resultiert aus § 26a ThürKO)
- Änderung der Mindestbeträge der Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder (Umstellung der Entschädigung für Gemeinderatsmitglieder von Sitzungsgeld auf die Variante Sitzungsgeld nebst monatlichen Sockelbetrag)
- Genderklausel

Am 22.12.2018 ist die Neufassung der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) in Kraft getreten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ThürEntschVO wird die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss des Gemeinderates nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der in der Verordnung geregelten Mindest- und Höchstsätze festgesetzt. Weiterhin unterliegt der Mindestsatz der Überprüfungs- bzw. Fortschreibungsverpflichtung um die jährlich im GVBl. des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Im GVBl. vom 24.06.2022 (Nr. 15) wurde die v.g. Preisentwicklungsrate veröffentlicht und mit 3,2 v.H. angegeben.

Für die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, die zum 31.12.2021 über 4.682 Einwohner verfügte und daher der Gemeindegrößenklasse „bis zu 5.000 Einwohner“ zuzuordnen ist, gelten gemäß § 2 ThürEntschVO nachfolgend genannte Mindest- und

Höchstsätze:

| monatl. Pauschalbetrag (§ 2 Abs. 1 ThürEntschVO) | | Sitzungsgeld ohne Sockel- betrag (§ 2 Abs. 2 ThürEntschVO) | | Sitzungsgeld mit Sockelbetrag (§ 2 Abs. 3 ThürEntschVO) | | monatl. Sockelbetrag (§ 2 Abs. 3 ThürEntschVO) | |
|--|--------------|--|--------------|--|--------------|---|--------------|
| Mindestbetrag | Höchstbetrag | Mindestbetrag | Höchstbetrag | Mindestbetrag | Höchstbetrag | Mindestbetrag | Höchstbetrag |
| 85,99 € | 160 € | 21,50 € | 40 € | 16,12 € | 30 € | 21,50 € | 40 € |

In der aktuell gültigen Fassung der gemeindlichen Hauptsatzung sind in § 12 Abs. 1 und 7 die Entschädigung für die Gemeinderatsmitglieder und Ortschaftsratsmitglieder (analoge Anwendung) mit einem Sitzungsgeld von 22,00 € für notwendige, nachgewiesene Teilnahmen an Sitzungen der gemeindlichen Gremien geregelt (Sitzungsgeld ohne Sockelbetrag).

Wie im Rahmen des Vorberichtes zur Haushaltssatzung 2022 ausgeführt (S. 18 und 70), wurde über die Einführung der digitalen Lösung „Ratsinformationssystem“ für die gemeindlichen Gremien informiert. Dadurch haben sich die Gremienmitglieder, Gemeinderatsmitglieder, selbst um die Beschaffung und Pflege der Hardware zu kümmern, da die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen ausschließlich über die digitale Plattform „Sitzungsdienst“ erfolgt. Weiterhin verfügen die Sitzungsorte des Gemeinderates über kein WLAN, so dass die Gremienmitglieder auf die Sitzungsunterlagen nur offline zugreifen können bzw. ihr eigenes Datenvolumen nutzen müssen.

Aufgrund dessen soll die Entschädigungszahlung an die Mitglieder des Gemeinderates umgestellt werden, d.h. es soll zukünftig ein Sitzungsgeld mit Sockelbetrag (§ 2 Abs. 3 ThürEntschVO) zur Auszahlung gebracht werden. An die Mitglieder des Ortschaftsrates wird weiterhin nur ein Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 2 ThürEntschVO) gezahlt, da diese noch nicht in die digitale Lösung „Ratsinformationssystem“ eingebunden werden.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung sollen die Gemeinderatsmitglieder zukünftig einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 23 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses erhalten.

An den Entschädigungssätzen für die Ortschaftsratsmitglieder (§ 14 Abs. 7 Hauptsatzungsentwurf) ist eine Änderung derzeit nicht erforderlich, da diese mit dem Sitzungsgeld von 22 € noch über den v.g. Mindestbetrag nach § 2 Abs. 2 ThürEntschVO liegen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 ThürEntschVO kann durch schriftliche Erklärung auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Weiterhin bestimmt § 1 Abs. 4 ThürAufEVO (Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit), dass sich die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach §§ 2 und 3 ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im GVBl. des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 ThürAbgG verändern. Wie bereits ausgeführt beträgt diese 3,2 v.H.

Für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten, hier: Beigeordneten und Ortschaftsbürgermeister, gelten damit ab 01.01.2023 folgende Mindest- und Höchstsätze:

Beigeordneter:

| | | |
|---------------------------------------|-------------|-----------|
| Gemeindegröße 3.001 – 5.000 Einwohner | Mindestsatz | 234,53 € |
| | Höchstsatz | 469,07 €. |

§ 12 Abs. 6 der derzeit gültigen Hauptsatzung legt die monatliche Entschädigung für den Beigeordneten auf 343,75 € fest.

Ortschaftsbürgermeister:

| | | |
|---|-------------|-----------|
| Ortschaftsgröße 2.001 – 3.000 Einwohner | Mindestsatz | 471,26 € |
| | Höchstsatz | 942,52 €. |

§ 12 Abs. 6 der derzeit gültigen Hauptsatzung legt die monatliche Entschädigung für die beiden Ortschaftsbürgermeister auf 750,00 € fest.

Insoweit besteht hier kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Entschädigungsanpassung.

Anlage – 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Lesefassung der Hauptsatzung mit den beabsichtigten Änderungen

2. Lösungsvorschlag

Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

3. Alternativen

grundsätzlich keine Alternative, da die Hauptsatzungsänderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung der Thüringer Kommunalordnung steht.

Eine Alternative für die Änderung der Hauptsatzung besteht lediglich in § 14 – Entschädigung -. D.h., dass die Entschädigungssätze nicht auf die vorgeschlagenen Summen angepasst werden, sondern darunter oder darüber (Mindest- und Höchstgrenzen - § 2 ThürEntschVO)

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt **ja, höhere Personalkosten (Sitzungsgelder)** – im Haushaltsplan 2022, Haushaltsstelle 000000.401000 des Verwaltungshaushaltes, berücksichtigt

Beschluss - Nr.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte 7. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

eingereicht:

Pampel
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: **(offene Abstimmung)** **öffentlicher Teil (X)**
 nichtöffentlicher Teil ()

gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Bürgermeister: 17

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Enthaltungen:

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 38 Thüringer Kommunalordnung: